

(EGB) Ergänzende Bestimmungen des

WBV Altenhof - Girkhausen

als Anhang zur aktuellen Satzung, gemäß § 25 Abs. 3 und 4 zur Verordnung

über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser -AVBWasser

1. Vertragsabschluss

Ein Antrag auf Wasserversorgung ist mittels besonderer Formblätter des WBV Altenhof – Girkhausen zu stellen.

2. Vertragspartner

Vertragspartner ist in der Regel der Eigentümer oder Erbbauberechtigte des zu versorgenden Grundstückes. Tritt anstelle eines Eigentümers eine Erbengemeinschaft so schließt der WBV den Vertrag mit der Gemeinschaft. Wobei jedes Mitglied der Gemeinschaft gesamtschuldnerisch haftet.

3. Antragsteller

Antragsteller die nicht Grundstückseigentümer sind, haben dem Verband die schriftliche Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses und gewünschte Entnahmestelle unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. (Formblatt des WBV) AVB Wasser V § 10 Abs. 8.

4. Baukostenzuschuss(Anschlussbeitrag)

Der Anschlussnehmer zahlt dem WBV Altenhof – Girkhausen bei Anschluss einer Anlage an das Wasserversorgungsnetz des WBV-Altenhof - Girkhausen gemäß § 19 Nr. 2 einen Baukostenzuschuss bzw. einen Anschlussbeitrag. Der WBV Altenhof - Girkhausen ermittelt die Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der Verteilungsanlagen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Der WBV Altenhof - Girkhausen legt den Versorgungsbereich nach billigem Ermessen fest. Die Kosten werden entsprechend § 9 Nr. 1 der AVBWasserV festgelegt. Der WBV Altenhof - Girkhausen ermittelt als Bemessungsgrundlage die Grundstücksgröße des Grundstückes welches angeschlossen wird. Die für einen Versorgungsbereich ermittelten Kosten werden durch die Summe der ermittelten Bemessungseinheiten unter Berücksichtigung von § 9 Nr. 1 AVBWasserV geteilt. Der sich dadurch ergebene Preis pro m² (€/m²) gilt als Grundlage für die Berechnung des Baukostenzuschuss bzw. Anschlussbeitrag. Dieser Preis / m² wird gemäß § 20 Nr. 1 der Satzung des WBV Altenhof - Girkhausen festgelegt. Der Baukostenzuschuss ergibt sich dann durch Multiplikation mit der für diesen Anschluss ermittelten Bemessungseinheit.

BKZ = Baukostenzuschuss

ASB = Anschlussbeitrag

GG = Bemessungseinheit des betreffenden Hausanschlusses (Grundstücksgröße)

$BKZ = \text{€/m}^2 \times GG$ (mindestens 600 m²)

$ASB = \text{€/m}^2 \times GG$ (mindestens 600 m²)

Ergänzende Bestimmungen

5. Hausanschlusskosten

Der Anschlussnehmer erstattet dem WBV Altenhof – Girkhausen die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d.h. der Verbindung des Verteilernetzes mit der Kundenanlage einschließlich der Hauptabsperrvorrichtung. Eine pauschale Berechnung nach durchschnittlichen Kosten ist zulässig. Ferner hat der Anschlussnehmer die Kosten zu erstatten, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anschlussanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Erd- und Installationsarbeiten werden nach den tatsächlichen Kosten abgerechnet. Der WBV Altenhof - Girkhausen kann dem Anschlussnehmer gestatten, die zur Herstellung der Anschlussleitung notwendigen Erdarbeiten sowie den Durchbruch in der Außenmauer seines Gebäudes nach den Vorgaben des WBV Altenhof-Girkhausen in eigener Regie durchzuführen. Das Verlegen der Hausleitung und Entnahmestelle erfolgt grundsätzlich mit den Materialien des WBV Altenhof-Girkhausen und durch von diesem zugelassenen Unternehmen bzw. Mitarbeitern.

6. Inbetriebsetzung

Der WBV Altenhof-Girkhausen ist berechtigt, für die Inbetriebsetzung und jede Wiederinbetriebsetzung Kostenerstattung zu verlangen.

7. Abrechnung, Wasserverbrauch, Abschlagszahlung

Die Rechnungslegung für den Wasserverbrauch erfolgt im Abstand von zwölf Monaten. Abschlagszahlungen werden vierteljährlich erhoben. Deren Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen vierteljährlichen Wasserverbrauch des Kunden im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw., bei einem neuen Abnehmer nach dem durchschnittlichen vierteljährlichen Wasserverbrauch eines vergleichbaren Kunden zzgl. der Grundgebühren. Die Zahlungen (Bringschuld) sollen im Lastschriftverfahren erfolgen. Der jährliche Beitragsbescheid gibt die vorgegebenen Termine für die Gebühren bestehend aus Grundbetrag und Wasserbeträge an. Alle Beträge müssen zu dem angegebenen Tag dem WBV-Konto gutgeschrieben sein.

8. Umsatzsteuer

Den sich aus den Ziffern 4 bis 7 ergebenden Beträgen wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet.

9. Widersprüche

Bei einer Klage gegen den Beitragsbescheid haben diese gem. § 80 Abs. Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

10. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab 27. Februar 2012 in Kraft.